

1. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Landolfshausen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 19. April. 2007 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs 1 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Landolfshausen, den 19.04.2007

(Schlieper)
Bürgermeister